

SATZUNG

des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen

vom 7. Mai 2007

Aufgrund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S.183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), der §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 22 - 24 und 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) und der §§ 29 und 31 Hessisches Gesetz zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises am 7. Mai 2007 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Förderung in Kindertagespflege

(1) Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit erforderlich, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

(2) Das System der Kindertagespflege im Lahn-Dill-Kreis wird als gleichrangiges Angebot zu den Tageseinrichtungen für Kinder bedarfsgerecht weiterentwickelt und optimiert. Dazu gehört, neben dem bereits existierenden Netzwerk Kindertagespflege, auch eine Ausgestaltung und Verbesserung der laufenden Geldleistung für geeignete Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII.

(3) Der Lahn-Dill-Kreis orientiert sich dabei an den Empfehlungen des Hessischen Landkreistages zu den laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege vom 19. Juli 2006.

(4) Von der Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung unberührt bleiben die Fördermöglichkeiten des Lahn-Dill-Kreises aus vom Land Hessen zweckgebunden gewährten Zuwendungen für Kindertagespflege.

§ 2

Fördervoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(2) Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII benannten Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen darüber hinaus der Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn die Bedingungen gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII vorliegen.

(3) Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege wird nur in den Fällen gewährt, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot nach Satz 1 nicht zur Verfügung steht.

(4) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

(5) Das Rechtsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern, einem Elternteil bei Alleinerziehenden oder sonstigen personensorgeberechtigten Personen ist durch einen Betreuungsvertrag von der antragstellenden Person nachzuweisen.

§ 3

Laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen

(1) Die laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen umfasst:

- a) die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
- b) einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

(2) Die laufende Geldleistung wird nach § 23 Abs. 2 Ziffer 1 (Sachaufwand) und Ziffer 2 (Förderungsleistung) SGB VIII auf Antrag der Tagespflegeperson je Betreuungsstunde und Kind in pauschalierter Form gewährt und nach Vorlage eines monatlichen Stundennachweises der tatsächlichen Betreuungszeiten an die Tagespflegeperson gezahlt.

(3) Die laufende Geldleistung wird ab Antragstellung gewährt. Sie wird sowohl während der Urlaubszeit der Tagespflegeperson, als auch bei Krankheit der Tagespflegeperson oder des Kindes sowie entschuldigtem bzw. unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes gezahlt, jedoch höchstens bis zu insgesamt 6 Wochen pro Jahr.

(4) Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderungsleistung beträgt:

- a) wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen stattfindet 2,60 Euro je Betreuungsstunde und Kind
- b) wenn die Kindertagespflege im Haushalt des Kindes/der Kinder stattfindet 2,00 Euro je Betreuungsstunde und Kind.

(5) Die Höhe der laufenden Geldleistung für Sachaufwand und Förderungsleistung wird jährlich überprüft. Sie kann, entsprechend § 4 Abs. 3 dieser Satzung, vom Kreisausschuss zum 1. Januar eines jeden Jahres angepasst werden.

(6) Es werden grundsätzlich täglich maximal 9 Stunden gefördert. Darüber hinausgehender Betreuungsbedarf kann im Einzelfall berücksichtigt werden. Er ist gesondert und begründet nachzuweisen.

(7) Außergewöhnlicher Sachaufwand, insbesondere für notwendige und nachgewiesene Fahrtkosten, wird in begründeten Fällen erstattet.

(8) Für notwendige und nachgewiesene Übernachtbetreuung in der Zeit von 21 bis 6 Uhr wird pro Nacht und Kind eine Pauschale in Höhe von 5,00 Euro gezahlt.

(9) Nachgewiesene Aufwendungen für eine Unfallversicherung werden der Tagespflegeperson erstattet, höchstens bis zum von der zuständigen Berufsgenossenschaft festgelegten Beitrag. Der Beitrag zur Unfallversicherung wird auch dann erstattet, wenn für einen Teil des Jahres kein Kind vertraglich bei der Tagespflegeperson aufgenommen war.

(10) Zweckentsprechend verwendete und nachgewiesene Beiträge zur Alterssicherung werden der Tagespflegeperson monatlich zur Hälfte erstattet, höchstens jedoch bis zur Hälfte des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung. Bei Betreuung von mehreren Kindern erfolgt keine Erhöhung des Zuschusses zur Alterssicherung.

§ 4

Kostenbeitrag

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach den §§ 22 – 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII von den Eltern als Gesamtschuldner per Bescheid ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

(2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit des Kindes und ergibt sich aus dem Anhang dieser Satzung.

(3) Dem Kostenbeitrag zur Kindertagespflege gemäß Anhang liegt der Mittelwert der durchschnittlichen Kostenbeiträge aller Kindertageseinrichtungen in den Gemeinden und Städten des Lahn-Dill-Kreis, mit Ausnahme der Stadt Wetzlar, vom April 2006 (Basisjahr) zugrunde. Diese durchschnittlichen Kostenbeiträge werden im Rahmen der Planungsfortschreibung für Kindertageseinrichtungen jährlich neu ermittelt. Bei Bedarf wird der Kostenbeitrag zur Kindertagespflege vom Kreisausschuss zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend angepasst.

(4) Bei Betreuung von mehreren Kindern einer Familie in öffentlicher Kindertagesbetreuung wird für Erstkinder der Kostenbeitrag in Höhe von 100 %, für Zweit-, Dritt- und alle folgenden Kinder in Höhe von 50 % erhoben.

(5) Der Kostenbeitrag wird monatlich im Voraus fällig und ist jeweils bis zum 3. Werktag eines Monats an den Lahn-Dill-Kreis zu zahlen. Ausfallzeiten, wie in § 3 Abs. 3 benannt, berühren die Kostenbeitragspflicht nicht, wenn für diese Zeit laufende Geldleistung gemäß § 3 Abs. 1a und 1b gewährt wird.

(6) Ist der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII den in Ziffer 1 benannten Personen nicht zumutbar, kann er auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise vom Lahn-Dill-Kreis erlassen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Wetzlar, 7. Mai 2007

Wolfgang Hofmann
Erster Kreisbeigeordneter

Roland Wegracht
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

Anhang

Kostenbeitrag für Kindertagespflege im Lahn-Dill-Kreis									
	Durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit								
	bis 5 Std.	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.
Monatlicher Kostenbeitrag in EUR	14	27	41	55	68	82	95	109	123

Satzung (Urfassung) vom 07.05.2007
veröffentlicht am 23.05.2007
in Kraft getreten am 01.01.2007